

Antrag der Stadt Harsewinkel auf Rückgemeindung von Grundstücken des  
Militärflugplatzes Gütersloh

Wir vertreten in obiger Angelegenheit die Interessen der Stadt Harsewinkel. Eine uns legitimierende Vollmacht liegt bei.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin machen wir einen Anspruch auf Änderung der Gebietsgrenzen der Stadt Harsewinkel und der Stadt Gütersloh geltend mit dem Ziel der Rückgemeindung der heutigen Grundstücke

Gemarkung Gütersloh Flur 62, Flurstück 91, groß 17.035 qm,  
Gemarkung Gütersloh Flur 62, Flurstück 92, groß 4 qm,  
Gemarkung Gütersloh Flur 62, Flurstück 93, groß 465 qm,  
Gemarkung Gütersloh Flur 62, Flurstück 94, groß 3.205 qm,  
Gemarkung Gütersloh Flur 62, Flurstück 95, groß 21.587 qm,  
Gemarkung Gütersloh Flur 62, Flurstück 96, groß 894 qm,  
Gemarkung Gütersloh Flur 62, Flurstück 97, groß 30 qm

und

aus dem Grundstück Gemarkung Gütersloh Flur 62, Flurstück 88, groß 3.215.743 qm, eine Teilfläche von 716.993 qm, mithin eine Gesamtfläche von 760.213 qm

entsprechend der Kopie der Urkarte 1939, angefertigt am 15.03.2013, **Anlage 1**

zum Stadtgebiet von Harsewinkel.

Wir beantragen,

**die gemeinsame Stadtgebietsgrenze der Stadt Harsewinkel und der Stadt Gütersloh derart zu ändern, dass die in Anlage 1 innerhalb des rotumrandeten Gebietes liegenden Flächen aus dem Gebiet der Stadt Gütersloh herausgenommen und in das Gebiet der Stadt Harsewinkel eingegliedert werden.**

Diesen Antrag begründen wir wie folgt:

### A. Sachverhalt

Die Stadt Harsewinkel ist mit der zum 01. Januar 1973 in Kraft getretenen kommunalen Neugliederung durch den Zusammenschluss der Stadt Harsewinkel und der Gemeinden Marienfeld und Greffen entstanden. Gemäß § 6 des Bielefeld-Gesetzes ist die Stadt Harsewinkel Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Marienfeld. Sie erstrebt mit diesem Antrag die Rückgängigmachung von zu Gunsten der Stadt Gütersloh erfolgten Änderungen des damaligen Gemeindegebietes Marienfeld.

Mit Verordnung vom 14. Mai 1938 ordnete der Oberpräsident der Provinz Westfalen die Eingliederung der nachbenannten, in der Gemeinde Marienfeld, Kreis Warendorf gelegenen Grundstücke in einer Größe von insgesamt 76 ha 02 a und 13 qm in die Stadt Gütersloh Kreis Wiedenbrück, an.

Flur	Flurstück	Größe		
		ha	a	qm
4	187/0,124		7	96
	312/124	4	35	44
	292/98		1	44
	w 310/0,123		2	86
	180/91		29	60
	368/92	2	24	16
	303/77		14	47
	296/97		1	25
	293/98	1	27	20
	99		22	18
	100	1	07	84
	101	1	22	58

102	4	92	68
323/103	5	14	26
317/0,103		1	62
193/103		4	46
166/104	3	98	66
105		27	35
107			64
108		7	49
167/110		27	52
168/111		7	38
287/117		9	13
288/117		7	72
290/117		54	63
306/118		65	98
300/123		5	96
301/0,123		2	33
302/0,123		11	60
w 309/95		1	73
w 307/118			02
286/0,123			21
w 311/0,123		5	66
w 310/0,123		1	34
165/93		20	16
94		9	61
w 309/95	1	58	43
294/96	1	56	93
295/96			86
297/97		7	20
291/98			11
289/117		9	80
119		33	48
280/0,123		13	10
281/123	4	63	59
282/123			03
308/118		2	06
185/0,123		19	96
73		81	57
74		23	40
304/76		28	94
305/77	3	52	77
112		34	89
113	2	46	43
114		33	31
115		34	39
197/116			48
198/116		87	79

75		24	88
79		10	11
357/72	7	80	37
358/78		82	26
352/53		63	45
353/52	1	11	89
354/49		1	95
355/50			18
320/125		2	67
322/126		41	02
315/0,103		8	39
321/125		46	30
318/0,103		25	83
343/0,103		6	19
w 311/0,123		1	18
w 311/0,123			15
w 311/0,123		1	37
w 311/0,123			02
w 311/0,123		1	43
w 311/0,123			40
319/125		4	92
w 307/118		11	24
316/0,103			43
375/0,92		4	60
369/92		1	25
370/0,120			75
371/120			04
373/120		33	05
374/80		7	05
372/120			37
254/0,120		7	57
351/54		89	35
408/50		19	70
407/49	1	39	67
348/52		39	83
136/50		52	95
298/50		1	65
409/50		8	14
349/53		15	75
406/51		21	21
405/54		87	47
404/56		29	06
356/71	1	20	71
403/57		15	68
402/70		3	31
400/6		18	35
399/5		11	65

385/7			13
398/0,7		1	96
401/0,84		18	76
397/0,7		3	69
362/120		2	02
363/120		2	12
253 0,120			27
259/0,90		8	57
239/84		3	38
396/0,7		1	55
394,03			73
393/4			04
238/85		33	72
395/85	2	39	96
241/83	1	02	47
176/0,88		9	04
177/089 a		5	96
252/0,120			47
255/121		3	16
367/92		4	08
88		32	85
89 a		22	69
134/82		92	77
w 240/84	1	58	67
w 240/84			19
230/82		75	04
360/80		96	42
196/81		10	43
361/120		11	98
364/120		7	18
365/0,120		3	49
256/121		5	19
366/92		1	91
178/89		4	85
179/90	1	15	96
<b>Zusammen</b>		<b>76 02</b>	<b>13</b>

Wirksam wurde die Maßnahme zum 01. April 1939 *aufgrund der Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 14.5.1938 zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen Marienfeld und Gütersloh.*

**Anlage 2:** *Amtsblatt der Preußischen Regierung Minden 1939, S.2 u 3:*

Dem war Folgendes vorausgegangen: Die Stadt Gütersloh hatte sich bemüht, Garnisonsstandort zu werden. Diese Bemühungen intensivierte sie, nachdem das Deutsche Reich 1935 begann, eine eigene Luftwaffe aufzubauen. Dazu bot sie im städtischen Eigentum stehende Flächen im Südosten der Stadt an. Zudem schlug sie für den Bau des Flughafens Flächen an der Nordwestgrenze des Stadtgebietes vor, die nur teilweise im Eigentum der Stadt Gütersloh standen und nur teilweise zu ihrem Stadtgebiet gehörten. In Verträgen mit dem Deutschen Reich (Reichsluftfahrtfiskus) verpflichtete sich die Stadt Gütersloh im Jahr 1936:

1. die für das Rollfeld des Flughafens benötigten Flächen dem Reichsluftfahrtfiskus weitgehend unentgeltlich und dauerhaft zu verpachten,
2. die für das Gebäude des Flughafens benötigten Flächen dem Reichsluftfahrtfiskus unentgeltlich zu übereignen und
3. die Entschädigung der bisherigen Eigentümer der Grundflächen aus städtischen Mitteln zu bezahlen.

Die für den Flughafen letztlich benötigten Parzellen lagen zu großen Teilen auf dem Gebiet der Gemeinden Marienfeld und Herzebrock. Es handelte sich überwiegend um im privaten Eigentum von Landwirten stehende Hof-, Wiesen-, Acker- und Weideflächen. 50 a gehörten der Gemeinde Marienfeld und der Interessengemeinschaft Oester Mark. Die Flächen wurden bis Ende 1943 von der Stadt Gütersloh zu Eigentum erworben.

Hintergrund für die daneben vorgenommenen Gebietsänderungen war das Interesse der Luftwaffe, für die Versorgung des Flughafens sowie die polizeiliche Überwachung der Umgebung nur einen kommunalen Ansprechpartner zu haben.

Vgl. zum Ganzen: Recherche und Stellungnahme des Archivars der Stadt Harsewinkel und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz Möller vom (Datum aktualisieren) in Auszügen – Anlage 3.

Das Flughafengelände befindet sich seit Eröffnung des Flughafens im April 1937 fortwährend in militärischer Nutzung. Die Flächen sind formal in das Gemeindegebiet der Stadt Gütersloh eingegliedert worden, allerdings ohne von ihr jemals selbst genutzt, insbesondere besiedelt zu sein. Zweck der Umgemeindung war allein die Vereinfachung der Überlassung an das Deutsche Reich, später an die

US-Army (April 1945-Juli 1945), die Royal Air Force (1945-1993) und schließlich an die British Army (seit 1993) im Rahmen der NATO-Zusammenarbeit.

Wann die British Army das Gebiet endgültig freigeben wird, steht noch nicht fest. Aktuell ist der Abzug vom Standort 2016/17 geplant. Spätestens von diesem Zeitpunkt an sollten die ursprünglichen Gemeindegrenzen wiederhergestellt sein, um nach der Freigabe des Geländes Klarheit über den zuständigen Planungsträger zu erhalten.

Der Anspruch erstreckt sich auf eine Fläche von 760.213 qm. Die betroffenen Grundstücksbezeichnungen lauten heute Gemarkung Gütersloh Flur 62, Flurstücke 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97 sowie eine Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Gütersloh Flur 62, Flurstück 88. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss empfiehlt dem Rat, entsprechend dem als Anlage beigefügten „Antrag der Gemeinde Herzebrock-Clarholz auf Rückgemeindung von Grundstücken des Militärflugplatzes Gütersloh“ einen Antrag auf Rückgemeindung der Grundstücke aus dem damaligen Gemeindegebiet Marienfeld durch das Büro Wolter Hoppenberg erarbeiten zu lassen und bei der Bezirksregierung einzureichen. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss empfiehlt dem Rat, entsprechend dem als Anlage beigefügten „Antrag der Gemeinde Herzebrock-Clarholz auf Rückgemeindung von Grundstücken des Militärflugplatzes Gütersloh“ einen Antrag auf Rückgemeindung der Grundstücke aus dem damaligen Gemeindegebiet Marienfeld durch das Büro Wolter Hoppenberg erarbeiten zu lassen und bei der Bezirksregierung einzureichen.

Als Kartengrundlage dient die vom Katasteramt des Kreises Gütersloh am 15.03.2013 angefertigte Flurkarte aus dem Jahr 1939, auf der die an die Stadt Gütersloh übertragenen und auf die Gemarkung Gütersloh Flur 60 fortgeschriebenen Grundstücke rot umrandet dargestellt sind. Die Flurstücke sind später mit anderen Parzellen in Gütersloh Flur 60 aufgegangen. Wegen weiterer Erläuterungen wird auf die schriftlichen Ausführungen des Katasteramtes vom 18.03.2013 verwiesen, **Anlage 4**.

Eine weitere Kartengrundlage im Maßstab 1:10.000 stellt die damaligen ungefähren Grundstücksanteile der Gemeinde Marienfeld, der Gemeinde Herzebrock und der Stadt Gütersloh dar, **Anlage 5**.

Am 15.03.2013 fertigte das Katasteramt des Kreises Gütersloh eine Aufstellung der aktuellen Flurstücke und Eigentümer des ehemaligen Marienfelder Gebietes, **Anlage 6**. Auch insoweit wird Bezug genommen auf das Schreiben des Katasteramtes vom 18.03.2013 (letzter Absatz), **Anlage 7**.

Alle zurückverlangten Flurstücke werden zurzeit als Kaserne von den Briten genutzt bis auf das Flurstück Gemarkung Gütersloh, Flur 62, Flurstück 91, 17.035 qm groß, das unmittelbar an der östlichen Grenze des Harsewinkeler Stadtgebietes südlich der B 513 und östlich der Straße Südfeld gelegen ist. Die ehemalige Marienfelder Hofstelle Garnschröder wurde 1989 von der Bundesrepublik Deutschland an einen Reitlehrer verkauft, der dort seit der Nachkriegszeit einen Reiterhof betrieb unter der Adresse, Gütersloh Marienfelder Straße 551. Mitte 2012 erwarb der Marienfelder Gewerbetreibende Volker Bessmann den Hof, wobei eine kleinere Teilfläche auf dem Stadtgebiet Harsewinkel liegt. Die Flurstücke auf dem Kasernengelände sind überwiegend bebaut mit Wohn-, Lager- und sonstigen Gebäuden und den entsprechenden Infrastruktureinrichtungen.

Im Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold/Oberbereich Bielefeld“ ist die ehemalige Marienfelder Gemeindegebietsfläche einschließlich der Hofstelle als „Flughafen/-platz für den zivilen Luftverkehr“ und als „Militärflughafen“ dargestellt; im Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh als Sondernutzungsgebiet mit der Zweckbestimmung „Kaserne“ und „Flugplatz“.

## **B. Rechtliche Würdigung**

Der Antrag ist begründet. Rechtsgrundlage für die antragsgemäße Entscheidung der Bezirksregierung sind die §§ 17 Abs. 1, 19 Abs.3 Satz 2 GO NW. Danach können Gemeindegrenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls in Fällen geringerer Bedeutung durch die Bezirksregierung geändert werden. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

### **I. Fall von geringer Bedeutung**

Die Bezirksregierung kann über die Gemeindegrenzen entscheiden, denn es handelt sich um eine Gebietsänderung von geringer Bedeutung. Eine solche ist gemäß § 19 Abs. 3 GO NW gegeben, wenn von der Änderung nicht mehr als 10% des Gemeindegebietes und nicht mehr als 200 Einwohner erfasst werden. Diese Bedingungen sind vorliegend erfüllt.

Bei der Rückgemeindung geht es um die Fläche von rd. 76 ha. Die Stadt Gütersloh hat eine Fläche von rd. 11.200 ha. Damit betrifft die Gebietsänderung weit weniger als 10% ihres Stadtgebiets nämlich, rund 0.67%.



Derzeit halten sich auf dem Flughafengelände Truppen der britischen Streitkräfte auf. Nach deren Abzug und Aufgabe der militärischen Nutzung wird es sich um unbewohntes Gebiet handeln, auch wenn die Kasernennutzung in diesem Bereich am intensivsten im Vergleich zur Gesamtfläche ist mit den hier stehenden Mannschaftsquartieren. Die Hofstelle außerhalb des Flughafengeländes, Flur 62, Flurstück 91 wird derzeit als Unterkunft für Betriebshandwerker der Firma Bessmann genutzt. Selbst wenn sie anderweitig zu Wohnzwecken genutzt werden wird, bleibt die Einwohnerzahl der betreffenden Flächen in jedem Fall unter 200.

## **II. Gründe des öffentlichen Wohls**

Aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls ist die Rückgemeindung erforderlich. Bei dem Begriff des öffentlichen Wohls handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der sich abstrakt nicht festlegen lässt. Insoweit ist eine umfassende Abwägung vorzunehmen. Darin sind die örtliche Situation und die besonderen Umstände des Einzelfalls in den Blick zu nehmen. Bei der Entscheidung über den Antrag sind sowohl die Interessen der beteiligten Gemeinden als auch die übergeordneten Belange des Gemeinwohls zu berücksichtigen.

Einen Anhaltspunkt liefert dabei § 15 GO NW. Die Vorschrift verlangt, dass das Gebiet jeder Gemeinde so bemessen sein soll, dass die örtliche Verbundenheit der Einwohner gewahrt und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Für die Frage der Verbundenheit der Einwohner spielen historische Entwicklungen eine zentrale Rolle.

*Eckhard in: Klerbaum/Palmen, Gemeindeordnung Nordrhein.Westfalen, 2008, § 15 S. 194*

Vom historischen Standpunkt aus betrachtet liegt eine Rückführung der in Frage stehenden Flächen an die Stadt Harsewinkel nahe, da diese ursprünglich zum Gemeindegebiet von Marienfeld gehörten. Die Umgemeindung zur Zeit des Dritten Reiches liegt noch nicht so lange zurück, dass die ursprüngliche Zugehörigkeit zu Marienfeld aus dem Bewusstsein der Bevölkerung in Harsewinkel gewichen oder durch gedankliche Zuordnung zur Stadt Gütersloh überlagert wäre. Ehemalige Einwohner des betreffenden Gebietes bzw. deren Nachfahren wohnen noch in Marienfeld. Teilweise sind diese noch Eigentümer von Grundstücken, die unmittelbar an das Kasernengelände grenzen.

Auch das kollektive Bewusstsein über die ehemals zu Marienfeld gehörenden Flächen blieb erhalten. So beschäftigt sich die Ortschronik der Stadt Harsewinkel aus dem Jahr 1996 unter dem Titel „Gebietsverluste durch den Flughafen“ ausführlich mit dem Thema.

*Stadt Harsewinkel (Hrsg.), „... dann machen wir es allein, Beiträge zur Geschichte der Stadt Harsewinkel, 1996 S. 339-342*

Es besteht auch kein schützenswertes Vertrauen auf den Bestand der aktuellen Gemeindegrenzen, das die Interessen der Stadt Harsewinkel an Rückgemeindung überlagert. Es gab seit der Umgemeindung nie Einwohner auf dem Gebiet der ursprünglich Marienfelder Gemeindefläche, bis auf die Hofstelle Marienfelder Straße 551. Die jetzt auf dem Hof untergebrachten Betriebshandwerker der Firma Bessmann haben keinen Bezug zu Gütersloh. Einwohner, die eine Identifikation und ein Verbundenheitsgefühl mit der Stadt Gütersloh hätten ausbilden können, gibt es somit in dem in Rede stehenden Gebiet nicht. Der Eigentümer des Reiterhofes, der Gewerbetreibende Volker Bessmann, befürwortet als gebürtiger Marienfelder die Rückgemeindung, zumal er dann seine benachbarten Gewerbeflächen in Marienfeld auf einem Stadtgebiet hätte.

Auch das Ortsrecht der Stadt Gütersloh galt auf dem Gelände des Flughafens nicht. Es bestand, bezogen auf das Flughafengelände, nie Planungsrecht für die Stadt Gütersloh, noch übte sie jemals bauaufsichtsbehördliche Aufgaben aus. Auch sonst besteht keine infrastrukturelle Zuordnung der Flächen zur Stadt Gütersloh. Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizeigewalt auf dem Kasernengebiet wurden stets von den Britischen Streitkräften organisiert und wahrgenommen. Auch die Müllentsorgung wird von den Briten in eigener Zuständigkeit beauftragt. Die städtische Müllabfuhr Gütersloh ist nicht beteiligt. Das Kasernengelände verfügt über eine eigene Trinkwasserversorgung. Erst seit 2010 ist das Kasernengelände an das Abwassersystem der Stadt Gütersloh angeschlossen, weil den Briten die Personalkosten für den weiteren Betrieb der Kläranlage zu hoch waren. Für die Hofstelle besteht ein Wasser- und Abwasseranschluss an das Netz der Stadt Harsewinkel. Eine Erschließung erfolgt über den Harsewinkeler Wirtschaftsweg „Südfeld“. Die gegenwärtig einzuhaltenden Ausrückzeiten der Feuerwehr Gütersloh dürften für die ehemals Marienfelder Flächen nur schwerlich einzuhalten sein. Beim Brand auf dem Reiterhof im Jahr 1998 rückte das Tanklöschfahrzeug Marienfeld als erster aus, nachdem bei der Kreisleitstelle die Meldung eingegangen ist. Der Harsewinkeler Stadtbrandmeister, der Marienfelder Günter Landwehr, leitete damals den Einsatz, obwohl auch der Kreis-

brandmeister und der Gütersloher Stadtbrandmeister Alfred Büscher anwesend waren. Niemanden war damals bewusst, dass es sich um einen Brand auf Gütersloher Stadtgebiet handelte. .

Das Flughafengelände war und ist demnach nur formal dem Stadtgebiet von Gütersloh zugehörig. Aufgrund der durchgängigen militärischen Nutzung stellen die Flächen einen Fremdkörper dar, der sich nicht in die bestehenden Ortsteile und Bauerschaften von Gütersloh einfügt. Eine eigene städtische Nutzung hat niemals stattgefunden und war von Anfang an nicht beabsichtigt. Vielmehr erfolgte die ursprüngliche Gebietsänderung allein zur Vereinfachung der Koordination der militärischen Nutzung. Die Stadt Gütersloh hatte sich in den Standortverträgen mit dem Reichsluftfahrtfiskus umfassend der Verfügungsgewalt begeben. An diesem Zustand hat sich auch durch die nachfolgenden ebenfalls militärischen Nutzungen der Besatzungsmächte im Rahmen der NATO-Zusammenarbeit nichts geändert.

Mit dem Abzug der Briten und der Aufgabe der militärischen Nutzung des Flughafens entfällt der Zweck der Umgemeindung. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), die im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland als Eigentümerin die Immobilien verwaltet, nur eine Gebietskörperschaft als Ansprechpartner für die Verwertung der Flächen für erforderlich erachtet. Ein Teil der Flächen, nämlich vorwiegend das Sportgelände der Britischen Streitkräfte, liegt sowieso schon auf dem Stadtgebiet Harsewinkel nördlich der B 513 und westlich des Nottebrocksweg, so dass die BImA es am Standort in jedem Fall mit zwei Kommunen zu tun hätte.

Wenn der ursprüngliche Zweck der Umgemeindung entfällt, ist die Wiederherstellung der ursprünglichen Gebietsgrenze geboten. Denn dem Grundsatz der Zusammengehörigkeit kommt insbesondere bei kleineren Kommunen eine besondere Bedeutung zu.

*Eckhard in: : Kleebaum/Palmen, Gemeindeordnung Nordrhein.Westfalen, 2008, § 15  
S. 194*

In der Rechtsprechung wird ein Anspruch auf Rückmeindung anerkannt, wenn der mit der ursprünglichen Gebietsänderung zu Lasten der Antragstellerin verfolgte Gemeinwohlzweck aufgegeben wird und die erneute Gebietsänderung dem Gemeinwohl dienlich ist.

*OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 01.12.1992, Az.: 7 A 10727/92, juris, Rn. 37*

Dies ist hier der Fall. Die beantragte Gebietsänderung hätte zur Folge, für künftige Verhältnisse eine vernünftige sachgerechte Grenzziehung herbeizuführen. Die ursprüngliche Grenzziehung berücksichtigte insbesondere die örtlichen topographischen Verhältnisse. Grundstücke und Wege entlang der Gemeindegebietsgrenze orientierten sich an den örtlichen Besonderheiten in den Sanddünen der Ems. Durch die Wiederherstellung dieser Grenzen würde das südöstliche Stadtgebiet von Harsewinkel arrondiert. Die Grenze schliesse im Osten wieder an den Verlauf des auf Gütersloher Gebiet liegenden Nottebrocksweg an. Im Westen würde die Grenze in Verlängerung des Wirtschaftsweges „Südfeld“ in östliche Richtung fortgeführt. Flächen nördlich und südlich der B 513 würden dann bis zur Höhe des Nottebrocksweg zum Gebiet der Stadt Harsewinkel gehören.

Südlich der B 513 liegt in 400 Meter Entfernung der jetzigen Stadtgrenze Gütersloh in Marienfeld ein Sondergebiet mit Gewerbeflächenanteil, darunter betreibt der jetzige Eigentümer der Hofstelle Marienfelder Straße 551 einen großflächigen Einzelhandel. Neben der Nutzung als Unterkunft für die Betriebshandwerker dient der Hof als Lagerfläche für seine Einzelhandelsaktivitäten am Standort Marienfeld. Bis zur geplanten weiteren gewerblichen Nutzung soll bis auf weiteres dort der Reiterhof von einem Pächter weiterbetrieben werden.

Das ehemalige Marienfelder Gemeindegebiet schließt somit nahezu lückenlos an das Kasernengelände an, das gerade an dieser Stelle nach dem Konversionskonzept von NRW Urban, entwickelt in Abstimmung mit der Stadt Gütersloh, ein erhebliches Gewerbeflächenpotential enthält. Demgegenüber schließen sich an das Kasernengelände Richtung Ortskern Gütersloh nach einem im Wesentlichen un bebauten Außenbereich nach der Siedlung Holzheide Wohngebiete an. Ein räumlicher Zusammenhang zur Gütersloher Gewerbenutzung ist bisher nicht gegeben. Perspektivisch sieht die Stadt Harsewinkel schon seit längerem die gewerbliche Entwicklung in der Nähe des Flughafens. In einem Gespräch mit der Bezirksregierung im März 2012 signalisierten deren Vertreter Herr Ferlemann und Herr Anders gegenüber der Stadt Harsewinkel Unterstützung für das Vorhaben, gegenüber dem Flughafengelände nördlich der B 513 auf Marienfelder Gebiet Gewerbe- und Industrie Flächen zu entwickeln. Sofern es im Zusammenhang mit der Aufplanung der Flächen zu einer interkommunalen Zusammenarbeit käme, so würde dies seitens der Bezirksregierung ausdrücklich begrüßt, weil dies den landesplanerischen Zielen entspricht.

Ein übergeordnetes Interesse an einer Weiternutzung des Geländes als ziviler Verkehrsflughafen, das der Rückgemeindung entgegenstehen könnte, ist nicht ersichtlich. Ein Bedürfnis für eine solche Nutzung ist angesichts der in der Umgebung bereits vorhandenen Verkehrsflughäfen Münster-Osnabrück, Paderborn-Lippstadt, Dortmund, Bielefeld und nunmehr auch Kassel-Calden nicht gegeben. Deshalb ist es sinnvoll, die Nachnutzung der Flächen in die Planungshoheit der Stadt Harsewinkel zu stellen und hierdurch ihren wirtschaftlichen und städtebaulichen Belangen Rechnung zu tragen. Dies muss um so mehr gelten, als nach dem von NRW Urban in Abstimmung mit der Stadt Gütersloh entwickelten Konversionskonzept rd. 100 ha des Flughafens für gewerbliche Zwecke genutzt werden könnten. Dieses ausgemachte Gewerbepotential liegt vornehmlich auf dem ehemals Marienfelder Gemeindegebiet. Neben Büronutzung wird auch produzierendes Gewerbe auf dem Gebiet gesehen. Zumal die Fläche auch über einen Bahnanschluss verfügt. Die verkehrliche Erschließung des Geländes zur A33 und zur A 2 dürfte weitgehend über Harsewinkeler und Herzebrocker Stadtgebiet erfolgen, da die beiden Autobahnen über die Anschlussstellen Rheda-Wiedenbrück und Borgholzhausen, demnächst Steinhagen, leichter und schneller zu erreichen sein dürften als über die B 61 und die kreisweit am stärksten belastete Verler Straße in Gütersloh. Die Nachbarkommunen hätten insofern die verkehrlichen Auswirkungen einer entsprechenden Aufplanung des Flughafengeländes zu tragen. Zwar heißt es in dem 1. Konversionsbericht der Stadt Gütersloh, dass *„auch eine mögliche interkommunale Zusammenarbeit (z.B. mit der Stadt Harsewinkel), eine gute verkehrliche Erschließung sowie optionale zukünftige Entwicklungen des Flughafengeländes berücksichtigt werden.“*

*Konversionsbericht der Stadt Gütersloh, Stand 01.03.2011, S. 22*

Auch der Spielraum für die Stadtentwicklung, der sich aus der Nachfolgenutzung des Flughafengeländes durch die Aufhebung der Bauschutzbereiche und Lärmschutzzonen nicht nur für einen großen Teil des Gütersloher Stadtgebietes, sondern auch entsprechend für das Stadtgebiet Harsewinkel und das Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz ergibt, findet im Konversionsbericht Erwähnung.

*Ebenda, S.21*

Allerdings sind diese Potentiale für die Entwicklung der drei Kommunen ungleich verteilt nicht allein wegen der Größenunterschiede, sondern vor allem auch, weil zurzeit das interkommunale Gewerbegebiet ausschließlich auf dem Hoheitsgebiet einer - noch dazu der weitaus größten - Kommune liegt. Diese Ungleichheit wird sich erschwerend auswirken auf die Realisierung eines interkommunalen

Gewerbegebiets. Dem kann wirksam begegnet werden, wenn die Planungshoheit über das Gelände bei den Kommunen angesiedelt wird, zu deren ursprünglichen Gemeindegebiet die Flächen gehörten, weil die Partner damit annähernd auf Augenhöhe gebracht werden.

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Überarbeitung des LEP neue Industrieflächen unter Gemeinwohlgesichtspunkten im Schwerpunkt nur noch interkommunal zugelassen werden. Konversionsflächen genießen in diesen Verfahren besondere Bedeutung, da hier anders als im Außenbereich, Flächenbelastungen gegeben sind, somit keine „freie Landschaft“ überplant wird. Deshalb dient die beantragte Rückgemeindung der genannten Flächen nicht ausschließlich den Interessen der Stadt Harsewinkel. Die Rückgemeindung befördert auf politischer und administrativer Ebene die Realisierung eines interkommunalen Gewerbegebiets auf dem Flughafengelände und dient damit den übergeordneten Interessen, die mit der Zusammenarbeit verbunden werden, wie ressourcenschonende Entwicklung; insbesondere die Verhinderung weiterer Zersiedelung, effizientere Nutzung der Infrastruktur und der interessengerechte Ausgleich von Nutzen und Belastungen der unmittelbar betroffenen Kommunen.

Die Rückgemeindung der oben bezeichneten Flächen dient auch deshalb dem öffentlichen Wohl, weil auf diese Weise die Spätfolgen willkürlicher Flächenzugriffe des damaligen Unrechtsregimes, denen allein militärisches und auf die Vorbereitung eines Angriffskrieges gerichtete Interessen zugrunde lagen, regional verträglich beseitigt werden können.

Abschließend bitten wir im Rahmen des § 25 VwVfG NRW höflich um einen Hinweis, sofern noch weitere Unterlagen für die Durchführung des Verfahrens benötigt werden.

Eine weitergehende Begründung des Antrags behalten wir uns ausdrücklich vor.

gez.

Susanne Tyczewski

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

D6/D1019-13